

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucher

Stand Juli 2024 – Leasingnehmer = LN, Leasinggeber = LG

I. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Leasingbedingungen“) gelten für jeden Leasingvertrag mit KilometerEinstufung (der „Leasingvertrag“), den die ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg (der „LG“) mit ihren Kunden (jeweils der „LN“, gemeinsam mit dem LG die „Parteien“) schließt, soweit es sich bei dem LN um einen Verbraucher handelt, also eine natürliche Person, die den Leasingvertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
2. Die Parteien vereinbaren im Leasingvertrag eine konkrete Kilometerleistung, die während der Leasinglaufzeit vom LN gefahren werden darf (die „KilometerEinstufung“). Die Leasingzahlungen werden bei gefahrenen Mehr- und Minderkilometern in Abweichung von der vereinbarten KilometerEinstufung angepasst. Das sog. Restwertisiko – also das Risiko, zu welchem Preis das Fahrzeug nach Ende der Leasinglaufzeit verwertet werden kann – trägt der LG.
3. Ein Recht zum Erwerb des Fahrzeugs hat der LN nicht.
4. Die Parteien können unter dem Leasingvertrag folgende Leistungen als kostenpflichtige, optionale Zusatzleistungen des LG (die „Zusatzleistungen“) vereinbaren, sofern diese Leistungen nicht jeweils von vorherin als nicht optionaler, über die Leasingrate abgegoltener Leistungsbestandteil des Leasingvertrags vereinbart, sondern für den LN optional auswählbar und dann vom LN ausgewählt sind: (i) Technik-Service, (ii) Reifen-Service und (iii) Versicherungs-Service. Soweit in diesen Leasingbedingungen auf die Zusatzleistungen Bezug genommen wird, schuldet der LG diese Zusatzleistungen nur dann und insoweit, als diese unter dem Leasingvertrag vereinbart worden sind. Für die Erbringung der Zusatzleistungen wird eine gesonderte Vergütung fällig, deren Höhe sich aus dem Leasingvertrag ergibt.

II. Abschluss des Leasingvertrags

1. Mit Unterzeichnung des Vertrags oder der entsprechenden Bestätigung über eine qualifizierte elektronischen Signatur gemäß § 126a BGB bei einem digitalen Bestellprozess bietet der LN dem LG den Abschluss des Leasingvertrags an. Der LN ist an sein Angebot ab Eingang des Angebots und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen zur Bonität des LN) beim LG vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der LG den Antrag fristgerecht annimmt. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der LG unterrichtet den LN in Textform (schriftlich oder per E-Mail) über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Der LG stellt dem LN auf dessen Anfrage eine Abschrift des Leasingvertrags in digitaler oder Papierform zur Verfügung.
2. Der LN wird auf Anforderung des LG im Rahmen der Bonitätsprüfung Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und seine Banken ermächtigen, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.
3. Der LN ist berechtigt, vom LG jederzeit einen Zahlungsplan kostenfrei zu verlangen.
4. Der LG bestellt das vom LN ausgewählte und ggf. konfigurierte Fahrzeug nach Vertragsschluss bei einem Lieferanten seiner Wahl (der „Lieferant“). Der LG wird dem LN den Namen und die Anschrift des Lieferanten auf dessen Wunsch mitteilen, soweit diese dem LN nicht bekannt sind.
5. Der LN hat jede Änderung seiner Anschrift gegenüber dem LG und gegenüber der Zulassungsstelle unverzüglich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mitzuteilen.

6. Dem LN steht bei einem Leasingvertrag mit KilometerEinstufung kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

III. Leasinglaufzeit

1. Der LG oder ein beauftragter Servicepartner wird dem LN nach Vertragsschluss und nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs die Bereitstellung des Fahrzeugs anzeigen (die „Bereitstellungsanzeige“).
2. Die Bereitstellungsanzeige erfolgt, sobald der Auslieferungstermin für das Fahrzeug bekannt ist. Die Parteien werden im Anschluss an die Bereitstellungsanzeige einen Termin für die Übergabe des Fahrzeugs (der „Übergabetermin“) abstimmen. Soweit kein Übergabetermin abgestimmt werden kann, ist der LG unter Berücksichtigung der Interessen des LN zur Bestimmung des Übergabetermins berechtigt.
3. Das Fahrzeug mit Schlüsseln und Zulassungsbescheinigung Teil I (insgesamt die „Fahrzeugunterlagen“) wird dem LN zum Übergabetermin an dem unter dem Leasingvertrag vereinbarten Ort (der „Übergabeort“) übergeben und ab diesem Tag zur Nutzung für die im Leasingvertrag vereinbarte Nutzungsdauer (die „Leasinglaufzeit“) zur Verfügung gestellt.
4. Die Leasinglaufzeit beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs an den LN. Wird das Fahrzeug vor Übergabe auf den Namen des LN oder – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG – auf den Namen eines Dritten zugelassen, beginnt die Leasingzeit mit Zulassung des Fahrzeuges.
5. Sollte der LN den Übergabetermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten, gerät der LN in Verzug und der LG wird dem LN einen neuen Übergabetermin setzen. Sollte der LN aus von ihm zu vertretenden Gründen auch den neuen Übergabetermin nicht einhalten, beginnt die Leasinglaufzeit am Tag des neuen Übergabetermins; alternativ kann der LG vom Leasingvertrag ohne weitere Fristsetzung zurücktreten und bei schuldhafter Nichteinhaltung durch den LN Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der LG kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Fahrzeugesamtpreises gemäß Leasingvertrag verlangen; der Schadensersatz ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist bzw. nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist.

IV. Übergabe des Fahrzeugs

1. Das Fahrzeug und die Fahrzeugunterlagen werden dem LN vom Lieferanten, vom LG oder einem beauftragten Servicepartner übergeben. Voraussetzung für die Übergabe ist die vollständige Leistung einer etwaig vereinbarten Mietsonderzahlung gemäß Ziffer V.5. durch den LN.
2. Die Lieferung des Fahrzeugs zum vereinbarten Übergabeort erfolgt auf eigener Achse des Fahrzeugs. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs auf der standardmäßig vom Lieferanten vorgesehenen Bereifung (i.d.R. Sommerreifen).
3. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag nach dem Kalendertag bestimmt sind. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
4. Der LN kann den LG sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins in Textform (schriftlich oder per E-Mail) auffordern, die Übergabe des Fahrzeugs binnen angemessener Frist nachzuholen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der LN berechtigt, durch Erklärung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) vom Leasingvertrag zurückzutreten.



5. Bei höherer Gewalt, kriegerischen Auseinandersetzungen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeter erheblicher Betriebsstörung oder vergleichbaren Hemmnissen beim LG, dem Lieferanten oder/und Hersteller verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerung. Der LG wird den LN in diesen Fällen unverzüglich entsprechend informieren.
6. Der LN hat sich gegenüber dem LG bzw. dessen Servicepartner durch einen gültigen Personalausweis als empfangsberechtigte Person auszuweisen. Ein Vertreter des LN hat die entsprechende Bevollmächtigung nachzuweisen.
7. Der LN übernimmt das Fahrzeug gegen Unterzeichnung eines Protokolls (das „Übergabeprotokoll“). Im Übergabeprotokoll sind insbesondere der Zustand des Fahrzeugs, die Vollständigkeit, die Beschreibung offensichtlicher Mängel sowie die Anzahl der überlassenen Schlüssel zu dokumentieren.
8. Der LN hat die Pflicht, das Fahrzeug bei Übergabe unverzüglich auf etwaige offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Eventuelle offensichtliche Mängel sind im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
9. Der LN ist nicht berechtigt, die Übernahme des Fahrzeugs zu verweigern, wenn das Fahrzeug gegenüber der bei Vertragsabschluss vereinbarten Beschaffenheit nur unerhebliche, dem LN zumutbare Abweichungen (etwa betreffend Konstruktion, Ausstattung, Farbe, Maß und Gewicht sowie Betriebsstoffverbrauch) aufweist.
10. Nach erfolgter Prüfung wird das Übergabeprotokoll sowohl vom LN bzw. seinem Vertreter als auch vom LG bzw. seinem Servicepartner unterzeichnet. Der LN erhält im Anschluss eine Kopie des Übergabeprotokolls.
11. Grundlage für Berechnung der im Leasingvertrag vereinbarten Kilometerleistung ist der bei Übergabe an den LN abgelesene und im Übergabeprotokoll zu vermerkende Kilometerstand des Fahrzeugs bei der Übergabe.

V. Höhe und Fälligkeit der Leasingzahlungen

1. Die „Leasingzahlungen“ umfassen die monatlichen Leasingraten sowie etwaige Mietsonderzahlungen, Schlusszahlungen und Nachbelastungen für Mehrkilometer. Die Leasingzahlungen stellen eine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs einschließlich aller Nebenleistungen dar, die in dem Leasingvertrag nicht als gesonderte Zusatzleistungen ausgewiesen sind. Die Höhe der Leasingzahlungen ergibt sich aus dem Leasingvertrag.
2. Die monatlichen Leasingraten sind ab Beginn der Leasinglaufzeit an den LG zu zahlen. Über die monatlichen Leasingraten für die gesamte Leasinglaufzeit erfolgt bei Vertragsbeginn eine einmalige Rechnungsstellung (die „Dauerrentenrechnung“).
3. Die monatlichen Leasingraten sind jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig und werden, wie auch die übrigen Leasingzahlungen grundsätzlich per Lastschrift eingezogen, sofern nicht von den Parteien im Leasingvertrag eine andere Zahlweise vereinbart wird.
4. Beginnt die Leasinglaufzeit nicht am ersten Tag eines Monats, wird die erste Leasingzahlung direkt fällig und anteilig berechnet (Berechnungsweise: 30 Tage entsprechen einem Monat).
5. Die „Mietsonderzahlung“ ist eine etwaig vereinbarte Vorauszahlung auf die monatlichen Leasingraten, die zu einer entsprechenden Verringerung der monatlichen Leasingraten führt. Die Rechnungsstellung über den Betrag der Mietsonderzahlung erfolgt bei Abschluss des Leasingvertrags. Die Mietsonderzahlung stellt ein zusätzliches Entgelt neben den monatlichen Leasingraten dar, dient nicht als Kaution und ist vom LN vor Übergabe des Fahrzeugs vollständig zu zahlen.
6. Die „Schlusszahlung“ ist eine etwaig vereinbarte Abschlusszahlung, die neben den Leasingraten gesondert zu zahlen ist. Die Rechnungsstellung über den Betrag der Schlusszahlung erfolgt bei Beendigung des Leasingvertrags. Die Schlusszahlung stellt ein zusätzliches Entgelt neben den monatlichen Leasingraten dar.
7. Etwaig vereinbarte Zusatzleistungen, Nachbelastungen für Mehrkilometer oder dem LG zu erstattende Kosten sind gesondert zu den Leasingzahlungen zu vergüten. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend den vorstehenden Regelungen und die Zahlungen werden jeweils mit Rechnungsstellung fällig.
8. Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die aufgrund des Leasingvertrags und/oder des Besitzes, Gebrauchs sowie im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen. Der LN ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechts oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Zahlungen entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch für Zahlungen, die bereits vor Geltung der neuen/geänderten Steuer geleistet wurden (z.B. Mietsonderzahlungen).
9. Für ausbleibende oder verspätete Zahlungen werden dem LN während des Verzugs die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Weitere Ansprüche des LG wegen Verzugs des LN bleiben unberührt.
10. Der LG kann im Falle des Verzugs bei Verschulden des LN einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40,00 Euro für die Beitreibungskosten (d.h. für die Kosten, die u.a. durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen) verlangen. Dieser Anspruch fällt in voller Höhe wegen jeder einzelnen Raten- oder sonstigen Zahlung an, mit der der LN schuldhaft in Verzug gerät. Die vorstehende Pauschale wird im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf den geschuldeten Schadensersatz angerechnet. Der LN ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem LG kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
11. LG und LN vereinbaren hiermit für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorkündigungsfrist von einem Kalendertag vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift.
12. Der LG ist berechtigt, die Forderungen gegen den LN an Dritte abzutreten. Der LN verzichtet auf Mitteilungen solcher Abtretungen.

VI. Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeugs. Ein Eigentumsübergang auf den LN erfolgt nicht. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) verbleibt beim LG. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Fahrzeug auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen einer solchen Übertragung.
2. Halter des Fahrzeugs ist der LN oder, mit Zustimmung des LG in Textform (schriftlich oder per E-Mail), ein vom LN bestimmter Dritter.
3. Der LN hat die Zulassung des Fahrzeugs auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung vorzunehmen, sofern der LN mit der Zulassung des Fahrzeugs nicht den LG beauftragt hat. Im Falle einer dem LN zuzurechnenden Änderung der Haltereintragung ist der LG aufgrund des dadurch eintretenden Wertverlusts des Fahrzeugs berechtigt, eine Beteiligung des LN an diesem Wertverlust zu verlangen.
4. Der LN trägt alle sich aus der Haltereigenschaft ergebenden Verpflichtungen, insbesondere hat er die Steuern und sonstigen Lasten zu tragen, die mit dem Betrieb und dem Halten des Fahrzeugs verbunden sind, vgl. Ziffer V.8. Ferner hat er das Fahrzeug stets in einem verkehrssicheren und vorschriftsgemäßen Zustand zu erhalten. Jegliche Reparaturarbeiten sowie die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich auf seine Kosten, sofern diese nicht ausdrücklich Teil der unter dem Leasingvertrag geschuldeten Zusatzleistungen sind, in einer vom LG dem LN mitgeteilten, autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Zu den Pflichten des LN gehört außerdem die termingerechte Vorführung des Fahrzeugs zu allen Untersuchungen der StVZO. Die vorstehenden Verpflichtungen treffen den LN im Verhältnis zum LG auch dann, wenn das Fahrzeug mit Zustimmung des LG auf einen Dritten als Halter zugelassen worden ist.
5. Der LN ist nicht berechtigt,
 - a. das Fahrzeug entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu dauerndem Gebrauch zu überlassen,
 - b. das Fahrzeug zu sportlichen Zwecken (insbesondere Autorennen, Offroad-Fahrten u.Ä.) zu verwenden,
 - c. das Fahrzeug zu beschriften oder/und zu bekleben,
 - d. Zusatzausstattungen einzubauen und sonstige Änderungen oder Tuning-Maßnahmen am Fahrzeug vorzunehmen,
 - e. das Fahrzeug ohne Zustimmung oder Aufforderung des LG abzumelden.



6. Sämtliche der vorgenannten Sondernutzungen kann der LG im Einzelfall vorab in Textform (schriftlich oder per E-Mail) genehmigen. Sind dem LN bestimmte Sondernutzungen gestattet worden, ist der LN verpflichtet, zur Rückgabe des Fahrzeugs den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs im Fahrzeug verbliebene Zusatzausstattungen bzw. sonstige Änderungen am Fahrzeug gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.
7. Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der LN dieses dem LG unverzüglich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen und in einer vom LG autorisierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.
8. Eine dauerhafte Nutzung des Fahrzeugs im Ausland ist dem LN untersagt. Der LG gestattet vorübergehende Fahrten ins europäische Ausland von insgesamt bis zu drei Monaten während der Leasinglaufzeit unter der Voraussetzung, dass diese Staaten in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr des jeweiligen Haftpflichtversicherers aufgeführt sind und der LN sämtliche damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen des Versicherers bei Fahrten ins Ausland beachtet. Für bei Auslandsfahrten anfallende Haftpflicht- und Kaskoschäden und damit verbundene Kosten, für die der Versicherer keinen Deckungsschutz gewährt oder keine Zahlungen leistet, haftet der LN gegenüber dem LG vollumfänglich. Dies gilt insbesondere für Kosten hinsichtlich Beschlagnehmung des Fahrzeuges, Freigabe nach Unfall, Rücktransport, Einschaltung eines ausländischen Anwalts oder einer ausländischen Behörde. Eine Verbringung des Fahrzeugs ins außereuropäische Ausland oder in Krisengebiete ist dem LN ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des LG generell untersagt.
9. Der LN hat das Fahrzeug von rechtlichen Belastungen jeglicher Art (z.B. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen) freizuhalten und dem LG den etwaigen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen.
10. Jeder Haftpflicht- und Kaskoschaden ist dem LG unverzüglich auf dem mit dem Fahrzeug ausgehändigten Schadenformular vollständig und wahrheitsgemäß zu melden (die „Schadenanzeige“). Kommt der LN der Aufforderung seitens des LG nach Abgabe einer Schadenanzeige nicht nach, oder gibt der LN vom Versicherer für erforderlich gehaltene Erklärungen zu einem Schadenfall nicht oder nur unvollständig ab, so ist der LG berechtigt, verauslagte Kosten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Übersendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens durch den LG an den LN, weiterzubelasten. In diesem Zusammenhang angefallene Kosten und Zinsen trägt der LN.
11. Der LN hat einen Wohnsitzwechsel sowie Änderungen des Namens unverzüglich dem LG anzuzeigen. Kosten für eine notwendige Ummeldung des Fahrzeugs trägt der LN.

VII. Versicherung

A. Versicherung durch den LN

1. Soweit der LN nicht im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ (siehe unten VIII.B.) entsprechenden Versicherungsschutz erlangt, hat der LN für die Vertragsdauer des Leasingvertrags für das Fahrzeug mindestens die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden – bei Personenschäden dabei von mindestens 8 Mio. Euro je geschädigte Person und für Umweltschäden mindestens 5 Mio. Euro pro Schadenfall bei mindestens 10 Mio. Euro pro Schadenjahr – selbstständig abzuschließen und während der Leasingzeit aufrecht zu erhalten. Das darüberhinausgehende Haftpflichtrisiko trägt ausschließlich der LN.
2. Der LN hat neben der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 Euro zusammen mit einer Teilkaskoversicherung und einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 Euro für die Dauer des Leasingvertrags abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
3. Der abzuschließende Vollkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter zu umfassen. Der abzuschließende Teilkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Brand oder Explosion, Entwendung, Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch Dritte,

Raub, Unterschlagung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss zu umfassen. Der Vollkaskoversicherungsschutz muss die Teilkaskoversicherung einschließen.

4. Der LN hat die Möglichkeit eine separate GAP-Versicherung über den LG abzuschließen, auch wenn er nicht die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ abgeschlossen hat.
5. Kommt der LN seiner Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch den LG nicht unverzüglich nach, ist der LG berechtigt, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des LN auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Der LN hat auf erstes Anfordern des LG die Versicherungsbedingungen für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag unverzüglich vorzulegen. Der LN hat zudem sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses (insbesondere Änderungen, die den Versicherungsumfang oder die Versicherungsbedingungen betreffen) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen des LG diesem vorzulegen.
7. Der LN hat auf seine Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Versicherungsabschluss dem LG einen Sicherungsschein von der Versicherung über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu besorgen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse und -bedingungen zu erteilen. Kommt der LN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den LG nicht nach, ermächtigt der LN schon jetzt den LG, auf Kosten des LN, über die bestehenden Versicherungen einen Sicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse einzuholen.
8. Der LN tritt hiermit zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem LG aus dem Leasingvertrag seine sämtlichen Rechte aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung (einschließlich des Teilkaskoschutzes) sowie ferner etwaige Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadensereignissen in Bezug auf das Fahrzeug an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LG ist berechtigt, die Abtretung Drittschuldnern gegenüber offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.

B. Zusatzleistung „Versicherungs-Service“

1. Sofern die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ vereinbart ist, hat der LN die Möglichkeit als Mitversicherer in einen Gruppenversicherungsvertrag des LG aufgenommen zu werden. Der LG wird hierzu die Informationen über die Mitversicherung an den Versicherungsvermittler weiterleiten. Der Versicherungsvertrag kommt zwischen LG als Gruppenversicherungsinhaber, dem LN als Mitversicherten und dem Versicherer zustande. Der LN ist nicht zum Abschluss des ihm vom LG vorgeschlagenen Gruppenversicherungsvertrags verpflichtet. Eine Zahlungspflicht des LN für die vereinbarte Zusatzleistung gegenüber dem LG besteht nur, soweit ein entsprechender Versicherungsvertrag zustande kommt. In diesem Fall übernimmt der LG für die Dauer des Versicherungsvertrags die Einziehung der Versicherungsprämien vom LN und die Abführung der Versicherungsprämien an den Versicherer. Es gelten die vom Versicherer mitgeteilten Versicherungsbedingungen.
2. Im Übrigen gelten für die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ – neben den Versicherungsbedingungen des Versicherers – die Bedingungen, die sich aus den dem LN mitgeteilten „Wichtigen Informationen für versicherte Leasingnehmer zur Kraftfahrtversicherung über die ALD AutoLeasing D GmbH“ ergeben.
3. Bei Einschluss der GAP-Versicherung wird bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Totalschadens oder Diebstahls nach Maßgabe der Bedingungen der GAP-Versicherung die Differenz zwischen dem vom Versicherer gezahlten Wiederbeschaffungswert und dem Leasingrestwert erstattet. Selbstbeteiligungen oder andere Abzüge durch den Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des LN. Die GAP-Versicherung ist kein Ersatz für eine nicht abgeschlossene Kaskoversicherung. Voraussetzung für die Erstattung aus der GAP-Versicherung gegenüber dem LN ist, dass die notwendige Versicherungsleistung spätestens drei Monate vom Schadentage gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Netto-Verkaufserlöses des Fahrzeuges, dem LG zugeflossen ist. Wird die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt, so schreibt der LG dem LN die Erstattung aus der GAP-Versicherung zu diesem Zeitpunkt gut.



4. Kommt ein Versicherungsvertrag mit dem LN als Mitversicherten nicht zustande, endet ein solcher Vertrag oder ist der Versicherungsschutz aus anderen, vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht Teil der unter dem Leasingvertrag vereinbarten Leistungen des LG, so gelten in diesen Fällen die Regelungen der vorstehenden Ziffer VII.A. zur Versicherung durch den LN.
5. Für die Inanspruchnahme des Versicherungs-Service zahlt der LN monatlich das im Leasingantrag ausgewiesene Entgelt. Die zu leistenden Versicherungsbeiträge werden anteilig mit der monatlich zu zahlenden Servicerate vom Konto des LN eingezogen.
6. Ändern sich während der Leasinglaufzeit die maßgeblichen Kosten aufgrund einer Änderung der Versicherungsprämie, insbesondere aufgrund einer Änderung des Tarifs des Versicherers, der Deckung, der bestehenden SFR-Einstufung oder der Steuern für Versicherungen oder der gesetzlichen Abgaben, so ist der LG im Falle von Prämiensteigerungen berechtigt und im Falle von Prämienenkungen verpflichtet, die Entgelte der Servicekomponente „Versicherungs-Service“ entsprechend der Änderungen des Versicherers und zeitgleich mit dem Versicherer bzw. zu einem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt anzupassen. Der LG wird dem LN eine vom Versicherer angezeigte Änderung der Prämie unverzüglich mitteilen. Eine Erhöhung des Entgelts darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen und kommt nur in Betracht, wenn die Prämienerrhöhung nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen wird.

VIII. Mängelansprüche

1. Dem LN stehen gegenüber dem LG keine Rechte oder Ansprüche wegen Sachmängeln des Fahrzeugs zu, die über die nachfolgenden Regelungen hinausgehen.
2. Für Sachmängel des Fahrzeugs leistet der LG wie folgt Gewähr: Der LG tritt dem LN mit Vertragsschluss bezogen auf etwaige Sachmängel des Fahrzeugs sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten aus dem Kaufvertrag ebenso wie etwaige vertragliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller und/oder Dritte (insgesamt die „Sachmängelansprüche“ und der jeweilige Schuldner der „Gewährleistungsschuldner“) ab. Der LN nimmt die Abtretung an.
3. Im Fall von Sachmängeln des Fahrzeugs ist der LN berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Sachmängelansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Gewährleistungsschuldner geltend zu machen. Dabei gilt, dass etwaige Zahlungen des Gewährleistungsschuldners im Falle der Geltendmachung der Minderung des Kaufpreises oder des Rücktritts unmittelbar an den LG zu leisten sind. Sonstige Zahlungen des Gewährleistungsschuldners sind zur Behebung des Sachmangels zu verwenden.
4. Will der LN auf die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. Rechten gegen den Gewährleistungsschuldner verzichten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des LG, mindestens in Textform (schriftlich oder per E-Mail).
5. Der LN ist unbeschadet der Regelung in Ziffer VIII.4. verpflichtet, die abgetretenen Sachmängelansprüche unverzüglich auf seine Kosten gegenüber dem jeweiligen Gewährleistungsschuldner geltend zu machen und – ggf. auch gerichtlich – durchzusetzen.
6. Weitere Ansprüche gegen die Gewährleistungsschuldner als die Sachmängelansprüche (die „sonstigen Ansprüche“) sind von der Abtretung gemäß Ziffer VIII.2. nicht erfasst. Nicht Gegenstand der Abtretung durch den LG sind insbesondere die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrags, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.
7. Soweit Rechte und Ansprüche gegen die Gewährleistungsschuldner nach vorstehender Ziffer VIII.6. nicht abgetreten sind, wird der LN hiermit zur Geltendmachung dieser sonstigen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung ermächtigt und verpflichtet. Dabei gilt, dass sämtliche Zahlungen auf diese sonstigen Ansprüche ausschließlich an den LG zu leisten sind.
8. Der LN verpflichtet sich, den LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Sachmängelansprüchen und sonstigen Ansprüchen zu informieren.
9. Solange der LN wegen eines Mangels am Fahrzeug nicht klageweise gegen den Lieferant vorgeht oder der Lieferant die geltend gemachten Sachmängelansprüche nicht anerkennt, ist der LN nicht berechtigt, die Zahlung der Leasingraten vorläufig einzustellen.

10. Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug ausgetauscht wird. Nachstehende Ziffer VIII.12. gilt im Falle des Fahrzeugaustauschs entsprechend. Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestellnummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Fahrzeugs mitteilen.
11. Hat der LN gegenüber dem Lieferanten eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrags dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und/oder etwa vereinbarte Abschlusszahlungen rückwirkend mit Wirkung zum Beginn des Leasingvertrags entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrags mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags gemäß § 313 BGB. Jede Partei kann dann die Anpassung des Leasingvertrags verlangen, soweit ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Leasingvertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Leasingvertrags nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann diese Partei den Leasingvertrag außerordentlich kündigen.
12. Eine Rückgewähr des Fahrzeugs an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem LG durch.

IX. Haftung

1. Der LN haftet dem LG für Untergang, Verlust, Beschlagnahme, Beschädigung sowie für Wertminderung und Minderwert des Fahrzeugs und seiner Ausstattung ab Übergabe des Fahrzeugs bis zu dessen Rückgabe auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.
2. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG – vorbehaltlich der folgenden Regelungen – auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
3. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrags gerade zu gewähren hat.
4. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Abwicklung von Schäden

A. Allgemeine Regelungen

1. Untergang, Verlust, Beschlagnahme oder Beschädigungen des Fahrzeugs hat der LN dem LG und den Versicherern unverzüglich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.
2. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen stehen in jedem Fall in voller Höhe dem LG zu und sind unverzüglich an den LG zu leisten bzw. weiterzuleiten. Der LG kann am Ende der Leasinglaufzeit Ersatz für eine vorliegende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeugs verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine entsprechende Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Maßgeblich ist die im Gutachten festgestellte Wertminderung. Fehlt ein solches Gutachten, so ist der LG als Eigentümer berechtigt, 10 % der Reparaturkosten oder des Kostenvoranschlags als Wertminderung vom LN zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist nach Schadeneintritt sofort zur Zahlung fällig. Dem LN oder dem LG bleibt der Nachweis einer höheren bzw. geringeren Wertminderung je Schadenfall vorbehalten. Die Ersatzverpflichtung des LN für die Wertminderung entfällt bei Glasbruchschäden und wenn die Reparaturkosten geringer als 1.000,00 Euro netto sind.



3. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen der Leasingvertrag sowohl vom LN als auch vom LG aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Machen die Parteien von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der LN das Fahrzeug gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Leasingbedingungen unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, wird der Leasingvertrag auf Verlangen einer Partei zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

4. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam beendet ist und nicht fortgesetzt wird. Die Abrechnung des Leasingvertrages erfolgt in den vorgenannten Fällen gemäß Ziffer XII.

B. Schadenbearbeitung durch den LN (kein „Versicherungs-Service“ vereinbart)

1. Soweit nicht im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ die Schadenabwicklung durch den LG vereinbart ist, hat der LN nach entsprechender Unterrichtung des LG die zur vollständigen Beseitigung des Schadens am Fahrzeug notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen.

2. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur die vom LG vorgegebene, autorisierte Fachwerkstatt zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten durch den LN zu erreichen ist, darf der LN nach ausdrücklicher Freigabe (in Textform) des LG die notwendigen Reparaturarbeiten in einer anderen Fachwerkstatt, die die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchführen lassen. Der LN hat dem LG nach erfolgter Reparatur die Reparaturrechnung und ein vorliegendes Gutachten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

3. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Dies gilt auch über das Ende der Leasinglaufzeit hinaus.

4. Fahrzeugbezogene Entschädigungsleistungen der eigenen Versicherung, von Dritten oder deren Versicherungen stehen vollumfänglich dem LG zu. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Zahlungen hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist auf Verlangen des LG ein Gutachten vom LN auf dessen Kosten über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und Wertminderung erstellen zu lassen. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten selbst anfertigen zu lassen.

5. Bei Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges sowie in den Fällen, in denen der LN nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet ist (vgl. vorstehend Ziffer 1.), hat der LN die erlangten Entschädigungsleistungen in voller Höhe an den LG abzuführen. Sie werden vom LG zur Abdeckung des Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Ziffer XII. verwendet.

C. Schadenbearbeitung durch den LG („Versicherungs-Service“ vereinbart)

1. Soweit die Haftpflicht- und Kaskoversicherung im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ über den Gruppenversicherungsvertrag des LG vereinbart ist, richtet sich die außergerichtliche Bearbeitung von Schäden nach den folgenden Bestimmungen. Hinsichtlich der vom LN abzugebenden Schadenanzeige gilt Ziffer VI.10.

2. Haftpflicht- und Kaskoschäden im Inland sowie Kaskoschäden im Ausland werden ausschließlich durch den LG bearbeitet. Bei Verkehrsunfällen zwischen zwei Kraftfahrzeugen im Ausland erfolgt die Bearbeitung fahrzeugbezogener Sachschäden ebenfalls ausschließlich über den LG. Hiervon ausgenommen ist der Rücktransport des Fahrzeuges bei Totalschaden.

3. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen sowie Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrers oder der Insassen sind von der Bearbeitung durch den LG ausgeschlossen. Die Bearbeitung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mit-versicherten Personen sind ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand der Leistung des LG. In diesen Fällen leitet der LG die Schadenanzeige des LN an den Versicherer zur Bearbeitung weiter.

4. Der LG ist berechtigt, auf eigene Kosten auch Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen zu beauftragen. Soweit erforderlich, erteilt der LN hierfür dem LG eine entsprechende Vollmacht. Eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Kosten des LN bedarf eines schriftlichen Auftrags seitens des LN an den LG.

Bei der Abwicklung von Haftpflichtansprüchen für den LN im Ausland ist der LG berechtigt, zur schnellen und zweckdienlichen Rechtsverfolgung der Interessen des LN, Regulierungsbüros oder Rechtsanwälte für den LN einzuschalten. Die für diese Beauftragung anfallenden Kosten, ferner die Kosten für notwendige Übersetzungen, Gebühren, Bankspesen, Auslagen usw. gehen zu Lasten des LN und werden vom LG an den LN weiterbelastet, es sei denn, dass die Gegenseite diese Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

5. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur die ihm vom LG im Rahmen der Schadenanzeige mitgeteilte, autorisierte Fachwerkstatt zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten zu erreichen ist, darf der LN nach ausdrücklicher Freigabe des LG in Textform die notwendigen Unfall-Reparaturarbeiten in einer anderen Fachwerkstatt, die die Gewähr für sorgfältige, handwerksmäßige Arbeit bietet, durchführen lassen.

6. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung rechtmäßig verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.

7. Bei der Verletzung von Personen ist der LN bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Diese sollte vom LN bzw. dem Fahrzeugnutzer auch bei erheblichen Schäden zur Beweissicherung veranlasst werden. Eine polizeiliche Anzeige ist stets erforderlich bei einer Entwendung des Fahrzeuges, Einbruch sowie bei Brand- oder Wildschaden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN hat dem LG eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

8. Der LN und etwaige Fahrzeugnutzer sind nicht berechtigt, Abtretungserklärungen zu Lasten des LG zu unterzeichnen. Insoweit verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer auf dieses Abtretungsverbot hinzuweisen. Ebenfalls verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer darauf hinzuweisen, dass weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuldanerkenntnis abgegeben werden darf.

9. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeugnutzer aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, diesen sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten. Sofern der LN eine Weisung seitens des LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LG verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen. Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN den LG und einem vom LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Aufklärung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Aufklärung mitzuwirken.

10. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch den LG treten der LN und der Fahrzeugnutzer bereits jetzt unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche und die in ihrer Person entstehenden Schadensersatzansprüche wie Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung (jedoch ausdrücklich keinen Personenschaden, Lohnfortzahlung oder Einnahmeeinbußen), an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Der LN und der Fahrzeugnutzer ermächtigen den LG, die in seiner Person entstandenen abgetretenen Schadensersatzansprüche im eigenen Namen gegenüber einem Drittschädiger geltend zu machen.



XI. Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Der Leasingvertrag wird für die gesamte Leasinglaufzeit geschlossen und kann nicht vorzeitig ordentlich gekündigt werden. Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung endet der Leasingvertrag mit dem Ablauf der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Leasinglaufzeit.
2. Beide Parteien haben das Recht, den Leasingvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
3. Bei – technischem oder wirtschaftlichem – Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer X.A.3. außerordentlich kündigen.
4. Ein wichtiger Grund für den LG liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrags von mehr als 36 Monaten mit mindestens 5 %, der Gesamtleasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt hat mit der Erklärung, dass er dann den Leasingvertrag kündigt und die Schlussabrechnung erteilen wird;
 - b. der LN das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es anderen Personen überlässt, die nicht zur Benutzung befugt sind;
 - c. das Fahrzeug beschlagnahmt wird;
 - d. der LN die ihm obliegenden Kfz-Versicherungen nicht durch Vorlage geeigneter Urkunden – insbesondere eines Kfz-Sicherungsscheins – nachweist;
 - e. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN so wesentlich verschlechtern, dass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist oder sich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den LN richten;
 - f. der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - g. der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - h. der LN seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt.
5. Eine außerordentliche Kündigung hat in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.
6. Sowohl dem LG als auch den Erben des LN steht ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu, wenn der LN verstirbt. Die Erben des LN haben ihre Berechtigung durch geeignete Unterlagen (z.B. Erbschein) gegenüber dem LG nachzuweisen.
7. Die Abrechnung des Leasingvertrages erfolgt bei einer Kündigung nach einem der vorgenannten Fälle gemäß Ziffer XII.

XII. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Endet der Leasingvertrag aufgrund einer außerordentlichen Vertragsbeendigung gemäß Ziffer XI. vorzeitig, erstellt der LG eine Schlussabrechnung nach folgenden Bestimmungen.
2. Bei jeder vorzeitigen Vertragsbeendigung kann der LG vom LN neben den rückständigen Leasingraten Ersatz des Schadens verlangen, der dem LG durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser berechnet sich gemäß den nachstehenden Regelungen.

3. Der Schaden des LG berechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch offenen Netto-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit, abzüglich ersparter laufzeitabhängiger Aufwendungen und Anrechnung der Differenz zwischen dem realen Netto-Fahrzeugwert gemäß Sachverständigengutachten zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe und dem hypothetischen Wert des Fahrzeugs bei vertragsgemäßer Rückgabe (der „kalkulierte Restwert“), abzüglich eines Zinsvorteils aus der vorzeitigen Verwertungsmöglichkeit des Fahrzeuges.
4. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung in den Fällen des Verlusts oder des Totalschadens des Fahrzeugs erfolgt die Berechnung des Schadens aus der Summe sämtlicher offener Leasingraten bis zum Ende der Leasinglaufzeit zuzüglich des kalkulierten Restwerts des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der vertragsgemäßen Rückgabe abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit.
5. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Regelungen der Ziffern V.9. und V.10. entsprechend.
6. Erfolgt die Abrechnung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den LG, so hat der LN dem LG etwaige Mehraufwendungen gem. §§ 280, 249 ff. BGB zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Mahnung, Rechtsverfolgung, Einschaltung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Verkehrswert-/Zeitwertgutachtens sowie die Kosten der Verwertung des Fahrzeugs.

XIII. Rückgabe des Fahrzeugs und Schlussabrechnung

1. Am letzten Tag der Leasinglaufzeit ist das Fahrzeug mit allen dem LN überlassenen Schlüsseln und Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Servicenachweis, Radio-Codekarte sowie HU/AU-Bescheinigungen und Ausweise) in einem sauberen Zustand vom LN auf seine Kosten und Gefahr am vereinbarten Ort (der „Rückgabeort“) an den LG während der Geschäftszeiten zurückzugeben. Ist der letzte Tag der Leasinglaufzeit ein Sonn- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden Werktag stattzufinden. Über den tatsächlichen Zeitpunkt der Rückgabe hat der LN den LG rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch am letzten Tag der Leasinglaufzeit zu informieren.
2. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden dem LG zu ersetzen. Soweit kein „Technik-Service“ vereinbart ist, hat der LN die Kosten für die letzte, nicht innerhalb der Leasinglaufzeit durchgeführte Wartung zu tragen, wenn die Wartung innerhalb der Wartungsfrist nachgeholt werden kann. Kann die letzte Wartung nicht mehr innerhalb der Wartungsfrist nachgeholt werden oder fehlen darüber hinaus weitere Wartungen, ist der LG berechtigt dem LN einen daraus resultierenden Minderwert zu berechnen. Bei fehlendem Servicenachweis wird das Fehlen der jeweiligen Wartungen widerlegbar vermutet. Soweit das Fahrzeug durch die versäumten Wartungsarbeiten die Herstellergarantie verloren hat, ist der LG weiter berechtigt, dem LN eine entsprechende Wertminderung zu berechnen. Dem LN bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. einer geringeren Wertminderung vorbehalten und dem LG bleibt der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens bzw. einer wesentlich höheren Wertminderung vorbehalten.
3. Die Abholung des Fahrzeugs am Rückgabeort obliegt dem LG. Entsprechendes gilt bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Leasingvertrags. Unmittelbar bei der Rückgabe erfolgt eine Sichtprüfung, die – ebenso wie die Rückgabe – von den Parteien in einem Protokoll über den (insoweit vorläufigen) Zustand des Fahrzeugs, insbesondere hinsichtlich offensichtlicher Mängel, festgehalten wird (das „Rückgabeprotokoll“).
4. Anschließend wird der LG das Fahrzeug einer eingehenden Begutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen unterziehen und gemäß den Kriterien der fairen Fahrzeugbewertung begutachten lassen (das „Sachverständigengutachten“). Die in dem Sachverständigengutachten getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Schlussabrechnung.



5. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrssicher und betriebsicher sein. Normaler Verschleiß gilt nicht als Schaden. Die Art der Bereifung bei Rückgabe darf nicht von der ursprünglichen abweichen. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen müssen durchgeführt worden sein. Sofern die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten und/oder die Vorführung des Fahrzeugs zu den Untersuchungen der StVZO in dem Kalendermonat der Fahrzeugrückgabe fällig sind, hat der LN diese noch vor der Rückgabe des Fahrzeugs an den LG auf eigene Kosten und fachgerecht durchführen zu lassen. Sämtliche vom Leasingvertrag erfassten Sonderausstattungen und/oder Zubehör sind ebenfalls an den LG zurückzugeben (die vorstehenden Anforderungen insgesamt der „Sollzustand“). Hinweise zur Ermittlung des Sollzustands sind in den Bewertungskriterien für die faire Fahrzeugbewertung des Verbands der markenunabhängigen Mobilitäts- und Fuhrparkmanagementgesellschaften verfügbar, die beim LG angefordert werden können bzw. auf der Internetseite des LG abrufbar sind.
6. Der LN hat das Fahrzeug im Sollzustand zurückzugeben. Die etwaigen Kosten für die Herstellung des Sollzustands trägt der LN. Entspricht das Fahrzeug nicht dem Sollzustand und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwerts verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
7. Der Minderwert wird auf Veranlassung des LG auf dessen Kosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein anderes unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg für beide Parteien nicht ausgeschlossen.
8. Für die Schlussabrechnung gilt Folgendes: Hat der LN die vereinbarte Kilometerleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag genannten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Kilometerleistung nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer der im Leasingvertrag vereinbarte Erstattungssatz vergütet. Eine Über- oder Unterschreitung bis zu 2.500 km bleibt dabei unberücksichtigt. Minderkilometer werden bis maximal 10.000 km berücksichtigt.
9. Im Totalschadenfall ersetzt die Veräußerung des Leasingfahrzeugs durch den LG die Rückgabe. Der LN hat dafür, auf seine Kosten und Gefahr, Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sich zur Begutachtung und Vermarktung an einem, mit dem LG abgestimmten Ort, in Deutschland befindet.
10. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussabrechnung gelten die Regelungen der Ziffern V.9. und V.10. entsprechend.

XIV. Rückgabeverzug

1. Nutzt der LN das Fahrzeug nach Beendigung der Leasinglaufzeit weiter, so führt dieses nicht zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.
2. Gerät der LN mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, hat er für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe des Fahrzeugs einen Betrag von 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen (§ 546a BGB).

XV. Zusatzleistung Technik-Service

1. Bei Abschluss der Zusatzleistung „Technik-Service“ übernimmt der LG die Kosten und Gebühren für:
 - a. Die nach Herstellervorgabe vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Inspektionen einschließlich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des normalen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung und des Alters des Fahrzeugs. Ausgenommen sind Kosten für die Instandsetzung und Reparatur von Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind. Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs oder über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden sind ebenfalls

- ausgeschlossen. Kosten für Strom und für über die nach Herstellervorgaben hinausgehenden, allgemeine Nachfüllflüssigkeiten, Betriebsstoffe sowie Waschen, Reinigen, Polieren des Fahrzeugs, Softwareupdates, Erwerb und Ersatz für Navigationsdaten trägt der LN. Für die Erstellung von Rechnungen zur Weiterbelastung dieser Kosten werden dem LN 11,90 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Rechnung berechnet.
- b. Die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO sowie die Bremsen-Sonderuntersuchung gemäß § 29 i.V.m. Anlage VIII StVZO. Der LG übernimmt die Kosten nach Leistungs- und Preiskatalog der Prüforganisationen. HU-begleitende Kosten wie TÜV-Vorabdurchsichten, Vorfahrten zur HU und Werkstatt- bzw. Gerätenutzungsgebühr, die nicht in den Leistungskatalogen der Prüforganisationen enthalten sind, trägt der LN.
 - c. Das Abschleppen des Fahrzeugs in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats – jedoch max. 50 km – sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden (oben a.) nicht aus eigener Kraft erreichen kann. Außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.
2. Zur Erteilung von Aufträgen für Wartung, Reparatur und Inspektion unter dem Leasingvertrag erhält der LN eine Service-Card, die den LN in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Aufträge im Namen und für Rechnung des LG zu erteilen. Die Aufträge für Reparatur- und Wartungsarbeiten unter dem Leasingvertrag müssen stets an eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt vergeben werden.
 3. Für jegliche Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer XV.1. ist vor der Erteilung des Reparaturauftrags die Zustimmung des LG einzuholen. Die Zustimmung wird von der autorisierten Fachwerkstatt eingeholt.
 4. Wendet der LN in der Bundesrepublik Deutschland Kosten auf, die nach Ziffer XV.1. vom LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung ausgestellt auf den LG als Leistungsempfänger) erstattet. Macht er derartige Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrags, der von einer autorisierten Fachwerkstatt in der Bundesrepublik Deutschland für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre.
 5. Erhält der LN bei Abholung des Fahrzeugs eine Rechnung der autorisierten Fachwerkstatt, ist er verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dem LG mitzuteilen.
 6. Für Nachteile und Folgen des Verlusts oder der missbräuchlichen Verwendung der Service-Card oder anderer Servicedokumente haftet der LN gegenüber dem LG. Jeder Verlust ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.
 7. Bei Inspektion, Wartungs- oder Reparaturarbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während der Wartungs- und Reparaturzeiten.
 8. Als Gegenleistung für die Erbringung der Zusatzleistung „Technik-Service“ durch den LG schuldet der LN eine monatliche Pauschale in der im Leasingvertrag vereinbarten Höhe, die sich nach der Leasinglaufzeit und der Kilometerleistung richtet. Die abschließende Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelung in Ziffer XIII.8.
 9. Weiterhin werden die Mehr- oder Minderkilometer bei vorzeitigem Vertragsende und vorzeitiger Fahrzeugrückgabe dergestalt abgerechnet, dass der LG zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern ermittelt, indem er die im Leasingvertrag festgelegte Kilometerleistung durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte kalkulatorische monatliche Fahrleistung multipliziert der LG mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche Kilometerleistung (die „rechnerische Kilometerleistung“). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometerleistung und der tatsächlich beanspruchten Kilometerleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze entsprechend der Regelung in Ziffer XIII.8.



XVI. Zusatzleistung Reifen-Service

1. Bei Abschluss der Zusatzleistung Reifen-Service übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingantrag nach Typ, Reifengröße und Anzahl beschriebenen und bestellten Sommer- und Winterreifen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Ersatz der Sommerreifen inklusive Montage, sobald sie auf das gesetzlich zugelassene Mindestmaß abgefahren sind.
 - b. Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und saisonalem Wechsel der Kompletträder inkl. Auswuchten. Sind Winterreifen ausschließlich auf Leichtmetallfelgen (gemäß Hersteller) vorgesehen, werden diese grundsätzlich ohne Felgen kalkuliert. Auf Wunsch des LN können Leichtmetallfelgen – nach Preisvorgabe des LN – entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt werden. Der LN hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, über den LG Leichtmetallfelgen für Winterreifen zu beziehen, sofern diese Felgen über einen autorisierten Reifenvertragspartner des LG bezogen werden können. Soweit entsprechende Kosten nicht in der Leasingrate kalkuliert worden sind, ist eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen LG und LN notwendig.
 - c. Zusatzkosten von werksseitig verbauten Reifendrucksensoren, die abhängig vom Hersteller als direkte Reifendruckkontrollsysteme in der Grundausstattung des Fahrzeugs verbaut werden (z.B. Sensoren, Kalibrierung), sind in der Reifenrate enthalten. Führt die Auswahl einer Sonderausstattung bei einem Fahrzeug zum Wechsel vom werksseitig indirekten Reifendruckkontrollsystem auf ein direktes System, so werden die Mehrkosten hierfür dem LN zusätzlich berechnet.
 - d. Kosten für die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen bei einem autorisierten Reifenvertragspartner des LG, sofern diese Dienstleistung gesondert abgeschlossen wurde.
2. Zur Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Servicekomponente „Reifen-Service“ – sofern Bestandteil des Leasingvertrags – steht dem LN die Service-Card zur Verfügung. Es gilt die Regelung der Ziffer XV.6. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten des LG erfolgen. Kosten, die außerhalb des Reifenpartnernetzes des LG entstehen, gehen zu Lasten des LN.

XVII. Anti-Korruption

1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Eine „Korruptionshandlung“ bezieht sich auf eine freiwillige Handlung, die direkt oder indirekt durch eine Person, wie beispielsweise eine zwischengeschaltete dritte Partei, begangen wird, um ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, eine Vergütung oder einen Sachwert für sich selbst oder für eine dritte Partei (a) zu gewähren, anzubieten, zu versprechen oder (b) von einer Person (einschließlich eines Amtsträgers) zu verlangen oder anzunehmen, was als Anreiz zur Bestechung oder als vorsätzliche korrupte Handlung wahrgenommen werden würde oder wahrgenommen werden könnte, und zwar jeweils mit dem Ziel, eine Person (einschließlich eines Amtsträgers) zu veranlassen, ihre Pflichten auf unangemessene oder unehrliche Weise auszuführen und/oder um einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

„Einflussnahme“ bezeichnet die freiwillige Handlung, ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, eine Vergütung oder einen Sachwert für sich selbst oder einen Dritten direkt oder indirekt (i) zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen oder (ii) von jemandem (einschließlich eines Amtsträgers) anzunehmen, immer mit dem Ziel, den eigenen tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu missbrauchen und eine günstige Entscheidung oder einen unzulässigen Vorteil von einem Amtsträger zu erlangen, oder als Folge davon.
2. Der LN sichert dem LG zu und gewährleistet, dass er während der gesamten Laufzeit des Vertrages jederzeit:
 - a. die für die Vertragsausführung geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einhält;
 - b. Weder der LN noch ein von ihm mit der Vertragsausführung Beauftragter oder Vermittler:
 - (i) eine korrupte Handlung oder Einflussnahme begangen hat;

(ii) von einer nationalen oder internationalen Stelle aufgrund von nachgewiesenen oder vermuteten Handlungen der Korruption oder der Einflussnahme von der Teilnahme an einer Ausschreibung dieser Stelle, der Auftragsvergabe durch diese Stelle und der Zusammenarbeit mit dieser Stelle ausgeschlossen ist (oder als ausgeschlossen gilt).

3. Der LG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich, durch Übergabe oder per Einschreiben mit Rückschein an den LN zu kündigen, (i) mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung (unbeschadet anderer Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen), wenn der LN eine Korruptionshandlung oder der Einflussnahme, einen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen begangen hat oder wenn seine Zusicherungen und Gewährleistungen nicht mehr bestehen (unabhängig davon, ob ein derartiger Verstoß behoben werden kann oder nicht).

XVIII. Geldwäschebekämpfung

1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Die „Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche“ umfassen alle geltenden Anforderungen an die Führung von Finanzunterlagen und die Berichterstattung sowie alle für die Parteien geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-FT) sowie alle damit zusammenhängenden oder ähnlichen Vorschriften (insbesondere Geldwäschegesetz) oder Richtlinien, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde, der die Parteien unterliegen, erlassen, angewandt oder durchgesetzt werden, insbesondere die EU AML-FT-Verordnung.
2. Der LN sichert dem LG zu und gewährleistet jederzeit bis zur Beendigung des Vertrags, dass er die Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche einhält. Der LN muss dem LG nach entsprechender Aufforderung unverzüglich sämtliche relevanten Dokumente übermitteln, die für die Einhaltung des Know-Your-Customer-Verfahrens sowie der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche erforderlich sind.
3. Der LG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich oder per Einschreiben mit Rückschein an den LN zu kündigen, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung, wenn der LN eine Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer begangen hat oder wenn seine Zusicherungen und Gewährleistungen nicht mehr bestehen.

XIX. Sanktionsklausel

1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Sanktionierte Person“ bedeutet jede Person, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt:

 - a. die auf einer Liste von Personen aufgeführt ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden;
 - b. die in einem Land oder einer Region ansässig oder organisiert ist, das bzw. die umfassenden Sanktionen unterliegt;
 - c. die gemäß der Definition in den entsprechenden Sanktionen direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer der unter a. oder b. genannten Personen steht; oder
 - d. die auf andere Weise Sanktionen unterliegt oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums unterliegen wird.

„Sanktionen“ sind alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die durch folgende Stellen (oder durch eine Behörde einer dieser Stellen) verhängt, ausgeübt oder durchgesetzt werden:

 - a. die Vereinten Nationen;
 - b. die Vereinigten Staaten von Amerika;
 - c. die Europäische Union oder einen derzeitigen oder künftigen Mitgliedsstaat; oder



- d. das Vereinigte Königreich, oder
 - e. jegliche andere relevante Gerichtsbarkeit, sofern dies nach den für die Erfüllung des Vertrags geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.
2. Der LN bestätigt, dass weder er noch ein etwaig Mitberechtigter eine sanktionierte Person ist.
 3. Dem LN ist es untersagt, das ihm gemäß dem Leasingvertrag zur Verfügung gestellte Fahrzeug direkt oder indirekt auf eine Weise zu nutzen, die zu einem Verstoß gegen die Sanktionen führen würde.
 4. Der LN sichert zu, dass (i) kein Dritter ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem geleasten Fahrzeug hat und (ii) die Nutzung des ihm im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten geleasten Fahrzeugs nicht unter Verstoß gegen Sanktionen erfolgt.
 5. Der LG kann den Leasingvertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aussetzen oder kündigen, wenn der Kunde oder der Mitberechtigte eine sanktionierte Person wird. Im Falle einer Kündigung durch den LG ist der LN verpflichtet, das im Rahmen des Leasingvertrags geleaste Fahrzeug unverzüglich zurückzugeben.

XX. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des LN durch den LG sind in den Datenschutzhinweisen des LG verfügbar.

